

Zentralverwaltung
Sachbearbeiter/-in: Robert Zimmermann

Nr. 0062/2024/2

VORLAGE

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	07.10.2024	öffentlich	5
Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2024	öffentlich	4
Stadtrat	09.12.2024	öffentlich	9

Betreff:

Änderung der Gebührensatzung Straßenreinigung

Sachverhalt:

Am 13.05.2024 hat der Stadtrat die Einführung von Straßenreinigungsgebühren und den Erlass einer Gebührensatzung beschlossen. Die Satzung sieht aktuell in § 6 den sogenannten Frontmetermaßstab (fiktive Straßenlänge) als Bemessungsgrundlage vor. Bei der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten wurde nun festgestellt, dass dieser Maßstab sehr aufwendig zu ermitteln ist und dieser auch nicht mittels anderweitig vorliegender Daten (z. B. aus Caigos - GIS) automatisiert erhoben werden kann. Gleichzeitig birgt die manuelle Ermittlung der Daten ein gewisses Fehlerrisiko und ist auch für den Bürger schwer nachvollziehbar, so dass mit einer erheblichen Anzahl an Widersprüchen zu rechnen ist.

Eine mögliche Alternative zu dieser Bemessungsgrundlage stellt der Grundflächenmaßstab dar, wonach die Grundfläche des privaten Grundstücks herangezogen wird. Diese Daten können automatisiert erhoben werden und sind auch für den Bürger überprüf- und nachvollziehbar.

Bisher wird der Grundflächenmaßstab von sehr wenigen Kommunen angewendet, so dass es nur vereinzelte Rechtsprechung hierzu gibt. Daher hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz diesen Maßstab bisher auch nicht in seiner Mustersatzung aufgenommen. Da dieser aber gerade bei der Ermittlung und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsgrundlagen erhebliche Vorteile bietet, wird

verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Gebührensatzung (§ 6) dahingehend zu ändern.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich zunächst in seiner Sitzung am 07.10.2024 mit der Angelegenheit befasst und die Verwaltung gebeten, weitere Informationen, wie Erfahrungen anderer Kommunen und die Einschätzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, die Rechtssicherheit betreffend, einzuholen.

In der Sitzung am 26.11.2024 wurde dem Ausschuss über das Ergebnis der Recherchen berichtet. Dort führte Bürgermeister Björn Ingendahl aus, dass der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz auf Anfrage hin mitteilte, dass man sich für den in der Mustersatzung verankerten Frontmetermaßstab ausspreche. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund weist darauf hin, dass die Mustersatzungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sowohl den Frontmeter- als auch den Flächenmaßstab (Quadratwurzelmaßstab) beinhalten. Anhaltspunkte, dass einer der beiden Maßstäbe in der Rechtsprechung kritisch gesehen werde, liegen bislang nicht vor.

Die Juristin der Stadtverwaltung, Dominique Trüller, hat sich ebenfalls mit der Frage beschäftigt und folgendes zusammengefasst:

In der Rechtsprechung finden sich keine Tendenzen, die eine Bevorzugung des Frontmetermaßstabs gegenüber dem Quadratwurzelmaßstab begründen. Das OVG Lüneburg hat entschieden (Urteil vom 24.04.2024 – 9 LC 138/20), dass die Ersetzung des bisherigen Frontmetermaßstabs durch den Quadratwurzelmaßstab im Einklang mit höherrangigen Recht steht. So sehen es auch der hessische Verwaltungsgerichtshof (Urteile vom 17.12.2013 – 5 A 1343/11 und 3.7.1996 – 5 UE 4078/95), das OVG Berlin (Urteile vom 28.01.2009 – OVG 9 A 1.07 und 10.10.2007 – OVG 9 A 72.5), das VG NRW (Urteil vom 27.06.1984 – 2 A 2289/83) und das VG Hannover (Urteil vom 21.03.2023 – 1 A 2764/21).

Bereits 2002 hat das BVerwG festgestellt (Urteil vom 15.03.2002 9 B 16/02), dass die Leistungsfähigkeit des Frontmetermaßstabs dementsprechend an seine Grenzen stößt, wenn Hinterliegergrundstücke zu berücksichtigen sind. Dieser Fall liegt bei uns vor. Wir haben eine Vielzahl von Hinterliegergrundstücken sowie verwinkelte Straßen und Plätze, die eine rechtsfehlerfreie Anwendung des Frontmetermaßstabs erschweren. Mit dem Frontmetermaßstab gehen erhebliche Risiken für die Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen in der Kernstadt von Remagen einher.

Das OVG in Rheinland-Pfalz hat keineswegs den Frontmetermaßstab als einzige zulässige Methode bewertet. Aus dem Urteil (15.03.2011 – 6 C 10959/10.OVG) lässt sich lediglich entnehmen, dass der Frontmetermaßstab grundsätzlich in Kombination mit dem Projektionsverfahren zulässig ist. Das Projektionsverfahren birgt jedoch in unserem Fall erhebliche Risiken, da die Grundstücks- und Straßengeometrie dazu führt, dass reale Straßenfrontlängen kein optimales Bemessungskriterium für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche abbildet (OGV Lüneburg, Urteil vom 30.01.2017 – 9 LB 194/16).

Eine verbreitete oder gesicherte Rechtsprechung, die sich ausschließlich mit dem Quadratwurzelmaßstab befasst, existiert nicht. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass bei der Anwendung des Quadratwurzelmaßstabs deutlich weniger Zweifel an der Rechtmäßigkeit entstehen und dieser für den Bürger nachvollziehbarer ist und im Stadtgebiet zu gerechteren Ergebnissen führt. Lediglich für überwiegend landwirtschaftlich geprägte Kommunen eignet sich der Quadratwurzelmaßstab nicht, da in solchen Fällen die übergroßen Grundstücke zu einer ungerechten Verteilung führen.

Einigkeit in der Rechtsprechung besteht darüber, dass dem Satzungsgeber ein weiter Ermessensspielraum bei der Wahl des Maßstabs zusteht. Maßgeblich für eine rechtssichere Satzung ist hierbei, dass die angewandte Methode rechnerisch konsequent durchgeführt wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat daraufhin die Empfehlung ausgesprochen, den Quadratwurzelmaßstab zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren zugrunde zu legen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Gebührensatzung Straßenreinigung.

Anlage/n:

Entwurf Gebührensatzung mit Quadratwurzelmaßstab

Remagen, den 03.12.2024



B. Ingendahl
Bürgermeister



M. Göttlicher
Büroleiter



E. Etten
Fachbereichsleitung